

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **3 (1936-1937)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückestr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Verfügung des Eidg. Militärdepartements betr. die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten	203	Experimentelle Studien über Yperitwirkung (III. Mitteilung). Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz . . . 214
Abschirmungen für Motorfahrzeuge	205	Die Berechnung von volltreffersicheren Decken. Von Ing. H. Peyer 216
Ueber die physikalischen Vorgänge im Gas- und Schwebstoff-Filter der Gasmaske. Von Dr. H. L.	206	Literatur 217
La défense aérienne passive à l'Exposition internationale de Paris. Par L.-M.S.	212	Ausland-Rundschau 217

Verfügung des Eidg. Militärdepartements betreffend die Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten

(Vom 6. Juli 1937.)

Das Eidg. Militärdepartement, gestützt auf Art. 25 der Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes, verfügt:

Art. 1.

Der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten (im folgenden kurz Anstalten genannt) wird im Rahmen der Organisation des Industrie-Luftschutzes geordnet.

Die Vorschriften über den Industrie-Luftschutz sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen anwendbar.

Art. 2.

Von der Einteilung der Anstalten in Kategorien wird Umgang genommen, doch sind sie als zur Kategorie 2 gehörend zu betrachten, soweit dies nach der Verordnung über die Organisation des Industrie-Luftschutzes von Bedeutung ist.

Vorbehalten bleibt die Aufstellung besonderer Vorschriften für die in Grenzschutzgebieten gelegenen Anstalten.

Art. 3.

Die Eidg. Kommission für passiven Luftschutz bezeichnet die einzelnen Anstalten, die der Luftschutzpflicht unterliegen.

Bevor sie entscheidet, sind Vernehmlassungen der kantonalen Luftschutzkommission und der Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten einzuholen.

Art. 4.

Die Verfügung der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz wird der Anstalt eröffnet, die binnen 10 Tagen den Entscheid des Eidg. Militärdepartements anrufen kann, das endgültig entscheidet.

Die Entscheidungen werden durch eingeschriebene Briefe eröffnet.

Von den rechtskräftigen Entscheidungen ist der kantonalen Luftschutzkommission Kenntnis zu geben, die ihrerseits die örtliche Luftschutzkommission oder, wo keine solche besteht, die Gemeindebehörde unterrichtet.

Art. 5.

Kantone und Gemeinden sowie Bezirke, Kreise, Gemeindeverbände und Stiftungsbehörden können ihre eigenen Krankenanstalten der Eidg. Kommission für passiven Luftschutz zur Unterstellung unter die Luftschutzpflicht vorschlagen.

Art. 6.

Zur Prüfung und Begutachtung von Fragen des Luftschutzes der Anstalten besteht bei der Abteilung für passiven Luftschutz die Fachkommission für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten.

Die Abteilung ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden und erlässt das Reglement der Fachkommission.

Art. 7.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen ist in jeder Anstalt, die luftschutzpflichtig erklärt wird, von deren vorgesetzten Behörde eine verantwortliche Instanz zu bestimmen.

Diese besteht mindestens aus dem Anstalts-Luftschutzleiter und seinem Stellvertreter.

Treffen mehrere Anstalten eine gemeinsame Luftschutzorganisation, so bestimmen sie den gemeinsamen Luftschutzleiter und dessen Stellvertreter.

Tritt eine Anstalt unter militärisches Kommando, so ist der Anstalts-Luftschutzleiter dem Kommandanten für den Luftschutz verantwortlich.

Art. 8.

Die Anstalts-Luftschutzleiter sind durch kantonale Luftschutzinstruktoren in kantonalen oder interkantonalen Kursen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.